GEMEINDE HOLZHEIM

BEKANNTMACHUNG

22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Parallelverfahren mit der erneuten Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Pessenburgheim Raba“

Im Zuge der erneuten Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Pessenburgheim Raba" ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Holzheim in einem Teilbereich erforderlich.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst gesamt 1,05 ha.

In der Sitzung vom 20.05.2025 wurde der Feststellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde gefasst.

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 31.07.2025 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung i. d. F. vom 20.05.2025 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Holzheim (Gemeinde Holzheim, Kirchplatz 6, 86684 Holzheim) und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Münchner Straße 42, 86641 Rain) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden.
Ergänzend ist der Flächennutzungsplan auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holzheim unter

www.gemeinde-holzheim.de ➡ Bürgerservice➡Planen und Bauen➡Download rechtsverbindliche Bebauungspläne

eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Holzheim, den 19.08.2025

Josef Schmidberger
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE HOLZHEIM ·

veröffentlicht am: 20.08.2025
Abgenommen am: 17.09.2025